

GESCANNT

24. Sep. 2015

# SAVOIR SOCIAL

Schweizerische Dachorganisation  
der Arbeitswelt Soziales

Organisation faïtière suisse  
du monde du travail du domaine social

Organizzazione mantello svizzera  
del mondo del lavoro in ambito sociale

Staatssekretariat für Bildung, Forschung  
und Innovation SBFI  
Abteilung Bildungszusammenarbeit  
Einsteinstrasse 2  
3003 Bern

SBFI / SEFRI		24. SEP. 2015	
DIR			
GEK			
KOM			
INT			
BOF			
EM			
BGM			

Olten, 23. September 2015

## Stellungnahme zum Bundesgesetz über die Zusammenarbeit des Bundes mit den Kantonen im Bildungsraum Schweiz

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Interesse hat die Schweizerische Dachorganisation der Arbeitswelt Soziales SAVOIRSOCIAL die Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens zum Bundesgesetz über die Zusammenarbeit des Bundes mit den Kantonen im Bildungsraum Schweiz zur Kenntnis genommen.

Für SAVOIRSOCIAL ist mit Blick auf die Sicherstellung der Qualität und Durchlässigkeit im Bildungsraum Schweiz der Bedarf nach einer klaren und zeitlich unbefristeten Gesetzesgrundlage zur Regelung der Zusammenarbeit von Bund mit den Kantonen unbestritten.

### Generelle Vorbemerkung zu den benötigten Finanzmitteln

SAVOIRSOCIAL geht davon aus, dass die Zusammenarbeit des Bundes mit den Kantonen künftig nicht wesentlich mehr Finanzmittel bedarf als heute. Auf gar keinen Fall dürfen die für diese Zusammenarbeit benötigten Finanzmittel zu Lasten anderer Bildungsvorhaben gehen, ansonsten mehr finanzielle Mittel für die (Berufs-)bildung zur Verfügung gestellt werden müssten.

Die im Folgenden formulierten drei Anliegen von SAVOIRSOCIAL sind im Sinne einer weitergehenden Konkretisierung der Gesetzesvorlage zu verstehen. Nebst Bund und Kantonen engagieren sich weitere Akteure für eine hohe Durchlässigkeit und Qualität des schweizerischen Bildungssystems. Für diese ist es enorm wichtig, dass die Gegenstandsbereiche, ihr Einbezug in die Arbeiten von Bund und Kantonen sowie die Ausnahmeregelungen klar und transparent geregelt sind.

## 1. Ungenügende Definition der Gegenstandsbereiche des Gesetzes

Art. 1 des Gesetzesentwurfs hält die Ziele, nicht aber die Gegenstandsbereiche der Zusammenarbeit fest.

Da bereits heute absehbar ist, welche Vorhaben und Projekte in den Bereichen Bildungsmonitoring, Outputmessungen und Qualitätssicherung auch in Zukunft zur Hauptsache gemeinsam von Bund und Kantonen durchgeführt und finanziert werden, sollen diese auch im Gesetz aufgeführt werden. Die Aufzählung muss nicht abschliessend sein, so dass künftig auch weitere, aktuell noch unbekannte Projekte von Bund und Kantonen in Angriff genommen werden können.

Sollte sich zeigen, dass eine Verankerung der Gegenstandsbereiche auf Ebene der Ausführungsbestimmungen sinnvoller wäre, könnte sich SAVOIRSOCIAL auch damit einverstanden erklären.

## 2. Ungenügende Definition der Inhalte der Zusammenarbeitsvereinbarung

Gemäss Art. 1 des Gesetzesentwurfs soll die Zusammenarbeitsvereinbarung Ziele und Organisation der Zusammenarbeit sowie die Einrichtung und Führung der gemeinsamen Institutionen regeln.

Die Vereinbarung soll darüber hinaus auch die Finanzierung der einzelnen Projekte und Vorhaben sowie den Einbezug relevanter dritter Akteure bei den Projekten und Vorhaben regeln.

## 3. Fehlende Klarstellung, dass die Zusammenarbeit von Bund und Kantonen bereits in verschiedenen anderen Bildungserlassen geregelt ist und von dieser Gesetzesvorlage nicht tangiert wird

Die Bildungserlasse, in welchen die Zusammenarbeit von Bund und Kantonen bereits definiert sind, sollen explizit von der vorliegenden Gesetzesvorlage ausgeklammert werden. Diese Abgrenzung bzw. Ausnahmen gilt es in geeigneter Form in der Gesetzesvorlage abzubilden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung dieser Anliegen. Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Monika Weder, Präsidentin



Karin Fehr, Geschäftsleiterin